

Gesellschaftsvertrag

der

Wohnbau Wörth a. Rh. GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in
Wörth am Rhein

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Wohnbau Wörth a. Rh., Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wörth am Rhein.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.
- (3) Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaues und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (4) Die Gesellschaft kann unter ihrer oder unter anderer Firma Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen, deren Gegenstände mit den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Tätigkeiten zusammenhängt, errichten, erwerben und sich an ihnen beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.
- (6) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehend genannten Unternehmensgegenständen **ausschließlich** öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnungen Rheinland-Pfalz sowie Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3**Stammkapital und Stammeinlagen**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.200.000,00 € (in Worten: fünf Millionen zweihunderttausend Euro).

§ 4**Abtretung von Geschäftsanteilen; Beitritt neuer Gesellschafter, Bezugsrechte**

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen (oder Teilen eines Geschäftsanteils) sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Eine Kapitalerhöhung kann nur mit 3/4 der Stimmen der Gesellschafter beschlossen werden. Die Kapitaleinlagen sind in bar zu erbringen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit 3/4 der Stimmen der Gesellschaft, dass auch Sacheinlagen erbracht werden können. Der Beschluss bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann jeder Gesellschafter - innerhalb eines Monats seit Aufforderung der Gesellschaft zur Ausübung des Bezugsrechts - verlangen, dass ihm ein seinem Anteil am bisherigen Stammkapital entsprechender Anteil am neuen Stammkapital zugeteilt wird. Die Übernahmeerklärung bedarf der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung.
- (4) Die Gesellschafter sind durch eingeschriebenen Brief zur Ausübung des Bezugsrechts aufzufordern. Mit der Aufforderung sind jedem Gesellschafter die bei Ausübung des Bezugsrechts von ihm zu erbringenden Einlagen, der Betrag der festgesetzten Einzahlungen und der Umfang der Nebenverpflichtungen und Nachschusspflichten mitzuteilen.
- (5) Wenn ein Gesellschafter das Bezugsrecht nicht binnen eines Monats seit Aufforderung ausübt oder nicht ausüben kann, kann jeder der anderen Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner bisherigen Beteiligung entsprechender Anteil von diesem frei werdenden Bezugsrecht zugeteilt wird.

§ 5**Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) der oder die Geschäftsführer (zusammen: Geschäftsführung)
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

§ 6

Rechtsverhältnisse mit Organmitgliedern

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte (einstimmig mit den Stimmen aller stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder) zugestimmt hat.
- (3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zur einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung des Aufsichtsrates ab.
- (4) Gewährt die Gesellschaft aufgrund eines solchen Vertrages dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitgliedes gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.
- (5) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der oder die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung von Geschäftsführern ist zulässig.
- (3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden im Namen der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat abgeschlossen.

- (4) Der oder die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrates kann nur für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Geschäftsführer der Gesellschafter.
- (5) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Die Geschäftsführung gibt sich im Benehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dasselbe gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.
- (7) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen.
- (8) Die Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Sie haben den Aufsichtsrat angemessen zu informieren.
- (9) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter im Sinne des jeweiligen Beteiligungscontrollings bedarfsgerecht und angemessen zu informieren. Sie berichtet unterjährig in regelmäßigen Abständen und zu bestimmten Anlässen.
- (10) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Risikomanagementsystem im Sinne der aktienrechtlichen Bestimmungen einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden; dazu gehört auch ein dem Unternehmen angepasstes internes Überwachungs-, Controlling und Frühwarnsystem, u. a. auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.

- (3) Der oder die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Anstellungsvertrag, Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrates mit drei Vierteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich des Jahresfehlbetrages unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe vorzulegen.

§ 9

Sorgfaltspflichten der Geschäftsführer

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewandt haben.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Gesellschafter VOLKSWOHNUNG GmbH in den Aufsichtsrat entsandt. **Von den anderen beiden Mitgliedern des Aufsichtsrates wird eines vom Gesellschafter Stadt Wörth a. Rh. entsandt. Daneben ist der Bürgermeister der Stadt Wörth a. Rh. geborenes Mitglied des Aufsichtsrates.** Jeweils ein Beauftragter des Teiligungscontrollings der Gesellschafter nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Bestellung beschließt. Die erneute Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Auch nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates gemäß Abs. 2 bleibt jedes Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.

- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von demjenigen Gesellschafter, der zur Entsendung des Aufsichtsratsmitglieds berechtigt ist, jederzeit abberufen werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt auf Vorschlag der vom Gesellschafter VOLKSWOHNUNG GmbH entsandten Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den oder die Geschäftsführer in der Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen und sich zu diesem Zweck vom Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher einzusehen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden ferner durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die Vorschriften des § 6 Abs. 5 zu beachten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Sie können sich jedoch zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 12

Sorgfaltspflicht und Verantwortung des Aufsichtsrates

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanes angewandt haben.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält mindestens eine Sitzung pro Kalenderhalbjahr ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die von Aufsichtsrat mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung. Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. der oder die Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Wird einem Verlangen, das von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder von dem oder den Geschäftsführern geäußert ist, nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse im Wege des Umlaufs schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (7) Der bzw. die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Auf-

sichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit dem oder mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über
 - a) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 AktG.
 - b) Festsetzung und Änderung der jährlichen Wirtschaftspläne sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung,
 - c) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie das Bauprogramm,
 - d) die Grundsätze für die Vergabe von Wohnungen sowie für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
 - e) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung (§§ 22 Ab. 2),
 - f) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - g) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
 - h) die Anstellung, Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern und die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - i) die Geschäftsanweisung für den oder die Geschäftsführer,
 - k) die Vorberatung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - l) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss in der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 15

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren 50 (fünfzig) Euro eines Geschäftsanteiles eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte darf jedoch nicht Angehöriger des Bau- und Maklergewerbes oder eines Baufinanzierungsinstitutes sein, es sei denn, dass der vertretende Gesellschafter selbst Angehöriger des Bau- und Maklergewerbes oder eines Baufinanzierungsinstitutes ist.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 16

Ordentliche und außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens bis Ende August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. den Ausgleich des Jahresfehlbetrages.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.

- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 17

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von dem oder den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In eilbedürftigen Fällen können die Gesellschafter auf Form und Frist der Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des oder der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können die Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.

§ 18**Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so kann der oder einer der Geschäftsführer mit der Leitung der Versammlung beauftragt werden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 Abs. 2 e, f, i ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Übrigen wird der Wahlvorgang durch eine von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.
- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 19**Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates gemäß § 14 Abs. 1,
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüferszu beraten.
- (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages,
 - c) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 - d) die Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - e) die Entlastung des oder der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und deren Änderung,
 - g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - i) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - k) die Wahlordnung der Gesellschafterversammlung (§ 18 Abs. 5),
 - l) die Wahl der Abschlussprüfer (§ 318 HGB).
- (3) Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder für zustimmungspflichtig erklären.

§ 20

Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Regelung des § 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 19 Abs. 2 h),
 - b) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 Abs. 2 i)
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Regelung des § 18 Abs. 4 Satz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 21

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung des Eigenbetriebsrechts den Wirtschaftsplan, d.h. den Investitionsplan, den Finanzplan und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht, für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Festsetzung zuzuleiten, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan zustimmen kann. Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist den Gesellschaftern sowie der Stadt Karlsruhe zuzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt eine mittelfristige Investitions- und Finanzplanung für fünf Jahre. Diese Planung ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes jährlich durchzuführen. Die Planung ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Die beschlossene mittelfristige Investitions- und Finanzplanung ist den Gesellschaftern sowie der Stadt Karlsruhe zuzustellen.

§ 22

Rechnungslegung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch die Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unter Beachtung der Aufgaben gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft darzustellen.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat die Geschäftsführung den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen. An der Beratung soll der Abschlussprüfer teilnehmen.
 - a) Die örtliche Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung Ba-

den-Württemberg (Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung) kann vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe nach Maßgabe der jeweils vom Gemeinderat der Stadt Karlsruhe übertragenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen werden.

- b) Zur Wahrnehmung der Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 112 Abs. 2 Nr. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz werden den Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- c) Der überörtlichen Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- d) Der Stadt Wörth am Rhein und deren Kommunalaufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung stehen die in § 87 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe c der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genannten Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- e) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Prüfungsbericht den Gesellschaftern und der Stadt Karlsruhe zuzuleiten.
- ~~f) — lit. b. und lit. d. gelten in Bezug auf den Landkreis Germersheim und das sich aus § 57 LkrO RhldPF Ergebende entsprechend.~~
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des siebten Monats des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen.
- (6) In der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist auch die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen. Gleichzeitig entscheidet der Aufsichtsrat über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht sind ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23**Bildung von Rücklagen**

- (1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneneruerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.
- (2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 24**Ergebnisverwendung, Gewinnausschüttung**

- (1) Der Reingewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll in der Regel 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter nicht übersteigen. Über die Höhe des Gewinnanteils beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

§ 25**Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen,
An- und Vorkaufsrecht**

- (1) Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Beschluss ist nach den Vorschriften dieses Vertrages (Satzung) zu fassen.
- (2) Wenn ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise an Nicht-Gesellschafter verkaufen oder übertragen will, kann die Gesellschaft die Übertragung an die Gesellschaft, einen von der Gesellschaft benannten Gesellschafter oder auf einen Dritten verlangen. Die Gesellschaft muss ihr Vorkaufsrecht innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufenden Gesellschafter anzeigen; ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt, es sei denn, dass dem wichtige Gründe in der Person des Käufers entgegenstehen.

- (3) Soweit der Verkauf oder die Veräußerung an die Gesellschafter oder an die Gesellschaft selbst erfolgt, sind die Gesellschafter verpflichtet, für die Veräußerung erforderliche Zustimmungen zu erteilen. Als Kaufpreis haben die Gesellschafter oder die Gesellschaft entweder in erster Linie den Kaufpreis zu zahlen, den ein fremder Dritter dem veräußerungswilligen Gesellschafter ernsthaft geboten hat oder in zweiter Linie in Ermangelung dessen, den Verkehrswert. Einigen sich die Gesellschafter über die Höhe des Verkehrswertes nicht, so stellt diesen ein vom Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer nach Anrufung durch einen der Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für alle Parteien in einem Gutachten verbindlich fest.

§ 26

Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, dem Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrates und dem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und dem Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrages sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie der Gemeindeordnungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz anzuwenden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der „StadtZeitung“ der Stadt Karlsruhe sowie dem Amtsblatt der Stadt Wörth a. Rh ~~und dem Amtsblatt des Landkreises Germersheim~~ in der jeweils kommunalrechtlich vorgeschriebenen Form. Soweit Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgeschrieben sind, erfolgen sie zusätzlich auch im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 27

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 28**Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Vorschrift entspricht. Im Falle der Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Gesellschafter die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

Beschlossen amzur Urkunde UR-Nr. ____/2019 des Notars Friedrich Schneider, Wörth a. Rh.